

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Axel Wilke (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Lärmkarten in der Gemarkung Speyer

Die **Kleine Anfrage 891** vom 24. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Im Internet sind seit kurzem die Lärmkarten einsehbar, die das Land aufgrund entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Städte über 80 000 Einwohner hat erstellen lassen. Die Lärmkarten zeigen die Lärmbelastung im Tages- und Nachtverlauf in Verbindung mit der Anzahl der betroffenen Einwohner. Unter den einsehbaren Lärmkarten befinden sich auch die Karten A 61 7.41 und 7.42 sowie B 9 17.23 und 17.24, welche die Lärmbelastung der Stadt Speyer durch die Autobahn A 61 und die Bundesstraßen B 9 und B 39 darstellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden diese Lärmkarten anhand von Messungen oder aufgrund von Berechnungen erstellt?
2. Wenn den Lärmkarten errechnete Lärmimmissionswerte zugrunde liegen, welche Faktoren wurden in die Berechnung einbezogen? Welche Annahmen liegen dabei der Berechnung der Wirkung vorhandener Lärmschutzeinrichtungen zugrunde?
3. Wenn die Berechnung der in den Lärmkarten vermerkten Belastungen auf Verkehrszählungen beruht, welche Zählungen wurden zugrunde gelegt?
4. Auf welchem Stand befindet sich die Wiedergabe des Bebauungsbestands?
5. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass in den Karten an mehreren Stellen in bebauter Ortslage Speyer, z. B. im Bereich der Wohngebiete Im Oberkämmerer bezüglich der Straße Am Egelsee und Im Burgfeld hinsichtlich des Emanuel-Geibel-Wegs, eine niedrigere Lärmzone im bebauten Bereich dargestellt ist als in unbebauter Lage in unmittelbarer Nachbarschaft?
6. Ergibt sich aus Sicht der Landesregierung aus diesen Lärmkarten die Notwendigkeit für die Stadt Speyer, einen Lärmaktionsplan zu erstellen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die europäische Umgebungslärmrichtlinie („Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“) und deren Umsetzung in nationales Recht verpflichtet die Kommunen zur Erstellung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen. Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Rheinland-Pfalz erfolgte die erstmalige Berechnung der Lärmkarten als ein Service des Landes für die zuständigen Städte und Gemeinden mit weniger als 80 000 Einwohnern. Die Lärmkarten wurden fristgerecht zum 30. Juni 2007 erstellt und sind im Internet ([www.mufv.rlp.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie\\_rp.html](http://www.mufv.rlp.de/themen/laerm/umgebungslaermrichtlinie_rp.html)) einsehbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 891 des Abgeordneten Dr. Axel Wilke (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Die Ermittlung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgt generell durch Berechnung. Die benötigten Daten wurden hierzu in das Schallberechnungsprogramm SoundPLAN eingelesen, weiterverarbeitet und validiert.

Die auch im Internet eingestellten technischen Einzelheiten, in denen dies näher beschrieben wird, sind dieser Antwort beigelegt.

Zu Frage 2:

In die Berechnung einbezogen wurden ein digitales Geländemodell (zur Berücksichtigung der Geländestruktur), Straßendaten, Lärmschutzeinrichtungen, Gebäude und die Anzahl der Einwohner pro Wohngebäude.

Die Berücksichtigung der Lärmschutzeinrichtungen erfolgte, sofern keine genaueren Angaben vorlagen, in der Auswertesoftware mit Hilfe der abgeschätzten Höhe.

Zu Frage 3:

Es wurden die Daten der Verkehrsmengenangaben (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, Lkw-Anteil) der Bundesverkehrszählungen 2000 zugrunde gelegt. Die Verkehrszahlen wurden mit einer Prognose auf 2006 hochgerechnet. Die Daten der Verkehrszählung 2005 lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Lärmkarten noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Es wurde der aus einer Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) aus dem Jahre 2006 hervorgehende Bebauungsstand verwendet.

Zu Frage 5:

An der B 9 existiert in Höhe des Emanuel-Geibel-Weges eine Lärmschutzwand, die Ursache hierfür sein kann. Weitere Ursache kann die abschirmende Wirkung der Gebäude sein.

Zu Frage 6:

Ja.

Margit Conrad  
Staatsministerin